

BGer 1C_107/2024 vom 19. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_107_2024

FR: TF 1C_107/2024 du 19 décembre 2025

IT: TF 1C_107/2024 del 19 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist mit dem Urteil vom 15. Januar 2024 ein Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. a und Art. 90 BGG). Die Ausnahme von Art. 83 lit. d Ziff. 1 BGG greift nicht (Urteil 1C_391/2024 vom 25. August 2025 E. 1 mit Hinweis). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist vorbehältlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 BGG) einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin verlangt den Beizug der Akten des SEM betreffend eine Anhörung vom 2. Juli 2024. Es handelt sich dabei um neue Beweismittel. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, weshalb diese neuen Beweismittel beigezogen werden sollten. Ebenso wenig wird von ihr ausgeführt, dass erst der angefochtene Entscheid Anlass für diesen Antrag war (Art. 99 Abs. 1 BGG). Von einem entsprechenden Aktenbeizug ist daher abzusehen.

E. 3

Im vorinstanzlichen Verfahren umstritten war die Richtigkeit des Eintrags des Geburtsdatums der Beschwerdeführerin im ZEMIS.

E. 3.1

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben führt das SEM das ZEMIS. Dieses dient der einheitlichen Bearbeitung der Daten zur Identität von Ausländerinnen und Ausländern einschliesslich Personen aus dem Asylbereich (Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich [BGIAA; SR 142.51] ; Art. 1 der Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem [ZEMIS-Verordnung; SR 142.513]). Das Geburtsdatum gehört zu den Stammdaten, die allen zugriffsberechtigten Benutzerinnen und Benutzern zugänglich sind (Art. 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a ZEMIS-Verordnung). Art. 9 BGIAA sieht vor, dass das SEM die von ihm oder in seinem Auftrag im ZEMIS bearbeiteten Daten verschiedenen Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen kann, darunter den Polizeibehörden, der zentralen Ausgleichsstelle (bspw. zur Abklärung von Leistungsgesuchen) und den Zivilstandsämtern (bspw. für die Vorbereitung einer Eheschliessung). Die Zweckbestimmung des Eintrags geht somit über das Asylverfahren hinaus (Urteil 1C_236/2023 vom 1. September 2023 E. 2.2.1).

E. 3.2

Gesuche um Berichtigung eines Eintrags im ZEMIS sind gestützt auf das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) bzw. vom 19. Juni 1992

zu beurteilen (Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung in der geltenden bzw. in der bis zum 31. August 2023 geltenden Fassung). Das am 1. September 2023 in Kraft getretene, revidierte Datenschutzgesetz kommt vorliegend nicht zur Anwendung, da der Entscheid des SEM vor dessen Inkrafttreten ergangen ist. Diese Fälle unterstehen dem bisherigen Recht (Art. 70 DSG).

E. 3.2.1

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern und alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind (Art. 5 Abs. 1 aDSG). Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 aDSG). Werden Personendaten von einem Organ des Bundes bearbeitet, konkretisiert Art. 25 aDSG die Rechte von betroffenen Personen. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann gemäss Art. 25 Abs. 3 lit. a aDSG die Berichtigung von unrichtig erfassten Personendaten verlangen. Art. 19 Abs. 3 ZEMIS-Verordnung sieht zudem vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind. Grundsätzlich hat die Bundesbehörde, welche Personendaten bearbeitet, die Richtigkeit der bearbeiteten Daten zu beweisen, wenn sie von einer betroffenen Person bestritten wird. Der betroffenen Person, die ein Gesuch um Berichtigung von Personendaten stellt, obliegt hingegen der Beweis der Richtigkeit der verlangten Änderung. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, so muss das Bundesorgan bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen (Art. 25 Abs. 2 aDSG). Spricht mehr für die Richtigkeit der von einer betroffenen Person verlangten Änderung, sind die Personendaten zu berichtigen und ebenfalls mit einem derartigen Vermerk zu versehen (Urteile 1C_200/2025 vom 13. Mai 2025 E. 4.1 und 1C_236/2023 vom 1. September 2023 E. 2.2.3 mit Hinweis).

E. 3.2.2

Die Vorinstanz ging wie das SEM davon aus, dass sich das richtige Geburtsdatum mangels rechtsgenügender Beweismittel nicht exakt feststellen lasse. Damit war das Geburtsdatum nach der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Die Vorinstanz hielt den geänderten Eintrag (Geburtsdatum: 1. Januar 1997) für wahrscheinlicher als den von der Beschwerdeführerin verlangten (Geburtsdatum: 15. Oktober 2006). Dass es sich beim 1. Januar um einen fiktiven Geburtstag handelt, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden (Urteil 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.5 mit Hinweis).

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV, weil sich die Vorinstanz nicht mit ihren Argumenten auseinandergesetzt habe, wonach dem Altersgutachten ein verminderter Beweiswert zukomme. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (vgl. auch Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG). Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über

die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70 f. mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat sich mit den von der Beschwerdeführerin vorgetragenen Argumenten auseinandergesetzt und der Beschwerdeführerin war es auch möglich, in Kenntnis der Begründung des vorinstanzlichen Urteils Beschwerde zu erheben. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist somit nicht auszumachen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe die geltenden Verpflichtungen des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention [KRK; SR 0.107]) bezüglich konkreter Abklärungen (namentlich Art. 3 und Art. 22) nicht erfüllt. Jedoch wird von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt, wo konkret keine hinreichende Abklärung des Sachverhaltes durch das SEM oder die Vorinstanz stattgefunden haben soll, die Art. 3 und Art. 22 KRK nicht entsprochen haben soll. So gibt die Beschwerdeführerin selber an, dass sie beim Verfahren bei der Vorinstanz als Minderjährige gegolten habe und eine Beiständin zur Seite gehabt habe. Ebenso wurde sie im Verfahren beim SEM wie auch bei der Vorinstanz rechtlich vertreten. Eine Verletzung von Verpflichtungen aus der KRK wird von der Beschwerdeführerin nicht substantiiert begründet und ist nicht auszumachen.

E. 6

Weiter rügt die Beschwerdeführerin sinngemäss, der von der Vorinstanz bestätigte Eintrag des Geburtstags im ZEMIS beruhe auf einer falschen Sachverhaltswürdigung. In diesem Zusammenhang rügt sie eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 12 VwVG (SR 172.021).

E. 6.1

Nach Art. 105 BGG legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Abs. 1). Es kann diese Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Abs. 2). Von der beschwerdeführenden Person kann die Feststellung des Sachverhalts wiederum nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich (Art. 9 BV) ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen (Art. 42 Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Sachverhaltsfrage ist auch die Beweiswürdigung, die vom Bundesgericht ebenfalls nur unter Willkür Gesichtspunkten überprüft wird (BGE 144 II 332 E. 4.2). Die Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung erweist sich als willkürlich (Art. 9 BV), wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat. Dass die von Sachgerichten gezogenen Schlüsse nicht mit der eigenen Darstellung der Beschwerdeführerin übereinstimmen, belegt keine Willkür (BGE 144 II 281 E. 3.6.2; 142 II 433 E. 4.4; je mit Hinweisen). Fachgutachten unterliegen als Beweismittel der freien richterlichen Beweiswürdigung. In

Fachfragen darf das Gericht allerdings nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen und muss allfällige Abweichungen begründen. Ein Abweichen ist zulässig, wenn die Glaubwürdigkeit des Gutachtens durch die Umstände ernsthaft erschüttert ist (BGE 132 II 257 E. 4.4.1). Das Abstellen auf nicht schlüssige Gutachten kann gegen Art. 9 BV verstossen, so wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern (BGE 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen). Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens und werden dennoch keine ergänzenden Abklärungen vorgenommen, kann sich das als rechtswidrig erweisen (BGE 132 II 257 E. 4.4.1 mit Hinweis).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat sich für die Bestimmung des Geburtsdatums der Beschwerdeführerin in tatsächlicher Hinsicht stark auf das Gutachten des IRM zur Altersschätzung abgestützt.

E. 6.2.1

Das IRM führte bei der Beschwerdeführerin eine körperliche, eine zahnärztliche und radiologische Untersuchungen durch. Die radiologischen Untersuchungen umfassten das Röntgen der linken Hand und einen Schicht-CT der medialen Anteile der Schlüsselbeine. Die Begutachtung basiert unter anderem auf den Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD; <https://www.dgrm.de/fileadmin/PDF/AG_FAD/empfehlungen_strafverfahren.pdf> [besucht am 20. November 2025]) und dem Methodendokument Forensische Altersdiagnostik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin vom Juni 2022 (nachfolgend: Methodendokument SGRM; <https://sgrm.ch/inhalte/Forensische-Medizin/AG_QM_FAD_MD_V02_08-06-2022.pdf> [besucht am 20. November 2025]). Die Handknochenanalyse eignet sich nicht zum Beweis der Volljährigkeit, weil sie nur bis zur vollständigen Verknöcherung des Handskeletts zur Altersschätzung beigezogen werden kann, welche ab einem minimalen Alter von ungefähr 16 Jahren geschieht (vgl. Urteil 1C_236/2023 vom 1. September 2023 E. 3.1.2.1; Methodendokument SGRM S. 10; MARINE MASGONTY, Evaluation de l'âge des RMNA en procédure d'asile, in: Jusletter vom 14. April 2025, N. 64). Die Analyse der Weisheitszähne eignet sich ebenfalls nicht als alleiniges Kriterium für die forensische Altersschätzung (Methodendokument SGRM S. 11; in diesem Sinn auch MASGONTY, a.a.O., N. 63; vgl. auch Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden der AGFAD, S. 2, wonach zur Erhöhung der Aussagesicherheit und zur Erkennung altersrelevanter Entwicklungsstörungen verschiedene Methoden eingesetzt werden sollen). Gemäss dem Methodendokument SGRM beeinflusst die ethnische Zugehörigkeit die Weisheitszahnentwicklung, weshalb bei der Altersschätzung mittels Zahnanalyse wenn möglich populationsspezifische Referenzstudien beigezogen werden müssten (a.a.O., S. 9 und 11). Für die forensische Altersdiagnostik von grosser Bedeutung ist die Schlüsselbeinanalyse, zumal sich die medialen Epiphysenfugen der Schlüsselbeine als letzte Knochen des menschlichen Körpers schliessen (Methodendokument SGRM S. 7 und S. 10 f.; bedingt zustimmend hinsichtlich der Eignung der Schlüsselbeinanalyse für die Altersschätzung auch MASGONTY, a.a.O., N. 65; vgl. zum Ganzen auch Urteil 1C_236/2023 vom 1. September 2023 E. 3.1.2.1). Allerdings liefert auch die Schlüsselbeinanalyse nicht immer eindeutige Ergebnisse (vgl. Methodendokument SGRM S. 10 mit Hinweisen).

E. 6.2.2

Im Rahmen der körperlichen Untersuchung der Beschwerdeführerin kamen die Gutachter zum Schluss, es ergäben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von aktuellen und stattgehabten Krankheiten oder Medikamenteneinnahmen, die Wachstum und Entwicklung beeinflusst haben könnten. Die zahnärztliche Untersuchung umfasste die Analyse der Weisheitszähne des Unter- und des Oberkiefers. Die Gutachter wiesen darauf hin, dass es nur limitierte Daten über die Kalzifikation und Eruptionszeiten von Zähnen betreffend der aus Sierra Leone stammenden Population gebe. Die zahnärztliche Untersuchung ergab ein Durchschnittsalter von 21,4 Jahren, während die Bestimmung eines Mindestalters aufgrund der limitierten Studienlage nicht möglich sei. Das Röntgen der linken Hand ergab ein Mindestalter von 16,2 Jahren. Der durchgeführte Schichtröntgenscan (CT) der medialen Anteile der Schlüsselbeine ergab ein Mindestalter von 26,7 Jahren und ein durchschnittliches Alter von 33,1 Jahren. Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin nicht derselben Population entstammt, die im Rahmen der Schlüsselbeinanalyse als Referenz verwendet wurde. Die Gutachter stützten sich für die Altersschätzung letztlich in erster Linie auf den durchgeführten Schichtröntgenscan (CT) der medialen Anteile der Schlüsselbeine. Dies drängte sich vorliegend namentlich deshalb auf, weil es nur limitierte Daten über die Zahnentwicklung betreffend der aus Sierra Leone stammenden Population gibt. Die Schlüsselbeinanalyse ergab ein Ossifikationsstadium 4 (links) bzw. 5 (rechts). Die Gutachter berücksichtigten das höhere Stadium zur Altersschätzung. Dieses Vorgehen entspricht der Empfehlung im Methodendokument SGRM, in welchem ausgeführt wird, falls die Epiphysenfugen einer Person hinsichtlich ihrer Entwicklungsstadien Seitenunterschiede zeigten, werde in der Literatur mehrheitlich empfohlen, das weiter entwickelte Stadium für die Bestimmung des Mindestalters heranzuziehen (a.a.O., S. 10). Gemäss der verwendeten Referenzstudie entspricht das Stadium 5 einem Mindestalter von 26,7 Jahren. Die Gutachter bestätigten die Volljährigkeit der Beschwerdeführerin und kamen zum Schluss, das angegebene Alter von 16 Jahren und 7 Monaten erscheine nicht möglich. Die Vorinstanz würdigte das Gutachten, hielt dieses für schlüssig und erblickte darin ein starkes Indiz für die Volljährigkeit der Beschwerdeführerin.

E. 6.2.3

Die Beschwerdeführerin kritisiert das Gutachten in zwei Punkten. Sie bringt vor, im Rahmen der Beurteilung der Verknöcherung der Schlüsselbeine seien keine Referenzwerte verwendet worden, die derselben Population entstammen. Ausserdem führt sie an, es sei nicht nachvollziehbar, ein Mindestalter von 26,7 Jahren zu benennen und gleichzeitig von einem durchschnittlichen Alter von 21,4 - 33,1 Jahren auszugehen. Im Methodendokument SGRM wird ausgeführt, auf der Grundlage des aktuellen internationalen Schrifttums ergäben sich keine Anhaltspunkte für gravierende interethnische Differenzen im zeitlichen Verlauf der Skelettreifung und der sexuellen Reifeentwicklung, weshalb die Ergebnisse der einschlägigen Referenzstudien auch auf andere ethnische Gruppen übertragbar seien (a.a.O., S. 8 mit Hinweisen; vgl. auch Urteile 1C_452/2021 vom 23. November 2022 E. 4.1.3 und 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 4.3 mit Hinweisen). Die Schlüssigkeit des Gutachtens wird somit nicht ernsthaft erschüttert, weil im Rahmen der Schlüsselbeinanalyse keine Referenzwerte verwendet wurden, die derselben Population der Beschwerdeführerin entstammen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Schlüsselbeinanalyse bei der Beschwerdeführerin ein ein Ossifikationsstadium 4 (links)

bzw. 5 (rechts) und ein Mindestalter von 26,7 Jahren ergab, während gemäss den im Methodendokument SGRM zitierten Studien auf ein Mindestalter von 18 Jahren bereits ab einem Ossifikationsstadium von 3c geschlossen werden kann (a.a.O., S. 11 mit Hinweisen; bezüglich letzterer Aussage kritisch MASGONTY, a.a.O., N. 65). Unter Berücksichtigung der Umstände, dass der Schlüsselbeinanalyse vorliegend vorrangige Bedeutung zukam und dass diese ein Mindestalter von deutlich über 18 Jahren ergab, ist die gutachterliche Bestätigung der Volljährigkeit der Beschwerdeführerin eindeutig und schlüssig. Hinzu kommt, dass es im datenschutzrechtlichen Zusammenhang unabhängig von der Wahrscheinlichkeit der Minder- bzw. Volljährigkeit um die überwiegende Wahrscheinlichkeit von zwei verschiedenen Geburtsdaten geht (vgl. E. 3.2 hiervor). Diesbezüglich von Bedeutung ist nicht allein das gutachterlich festgestellte Mindestalter, sondern namentlich das geschätzte durchschnittliche Lebensalter (vgl. Urteile 1C_200/2025 vom 13. Mai 2025 E. 4.3 und 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2 und 4). Dieses wurde im Gutachten unter Berücksichtigung der Untersuchung der Weisheitszähne und der Schlüsselbeinanalyse mit 21,4 - 33,1 Jahren angegeben (vgl. E. 6.2.2 hiervor). Das von der Beschwerdeführerin angegebene Geburtsdatum liegt weit ausserhalb der medizinisch ermittelten Altersspanne. Auch der Umstand, dass das mittels Analyse der Weisheitszähne ermittelte durchschnittliche Alter (21,4 Jahre) tiefer liegt als das mittels Schlüsselbeinanalyse ermittelte Mindestalter (26,7 Jahre), erschüttert die Glaubwürdigkeit des Gutachtens nicht ernsthaft, zumal dort auf die unsichere Datenlage über die Zahnentwicklung betreffend der aus Sierra Leone stammenden Population hingewiesen wird. Immerhin ist einzuräumen, dass die grosse Differenz zwischen der Altersbestimmung mittels Analyse der Weisheitszähne (durchschnittliches Alter von 21,4 Jahren) und der Bestimmung mittels Schlüsselbeinanalyse (durchschnittliches Alter von 33,1 Jahren) im Gutachten nicht ausführlich erklärt bzw. begründet wird. Dies kann aber vorliegend, wo das von der Beschwerdeführerin angegebene Alter sehr deutlich auch unter dem tieferen der beiden gutachterlich festgestellten Durchschnittsalter liegt, noch toleriert werden. Auch sonst bestehen keine Anhaltspunkte, wonach die Glaubwürdigkeit des Gutachtens durch die Umstände ernsthaft erschüttert wäre.

E. 6.3

Den von der Beschwerdeführerin im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens beschafften und eingereichten Dokumenten erkannte die Vorinstanz einen verminderten Beweiswert zu.

E. 6.3.1

Die Vorinstanz anerkannte zwar, dass die eingereichten Dokumente keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale aufweisen und die Angaben des von der Beschwerdeführerin behaupteten Geburtsdatums mit den Angaben auf den beiden Geburtsurkunden und der Identitätskarte übereinstimmen. Dennoch stufte sie den Beweiswert der genannten Dokumente als gering ein, dies unter anderem weil in Sierra Leone Korruption in staatlichen Institutionen verbreitet sei und weil die Dokumente auf nicht legale Weise erstanden worden sein könnten. Hierfür spreche der Umstand, dass auf der eingereichten Identitätskarte eine Körpergrösse von 170 cm aufgeführt sei, während die Körpergrösse der Beschwerdeführerin gemäss dem Altersgutachten 164 cm betrage. Zudem habe die Beschwerdeführerin keine Belege oder Kaufquittungen eingereicht, welche den offiziellen Erwerb der Dokumente belegen könnten. In diesem Zusammenhang stellte die Vorinstanz ausserdem auf die Aussagen der Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen und im vorinstanzlichen Verfahren ab. Ihre Aussagen im erstinstanzlichen Verfahren, wonach sie

zwar einen Impfausweis gehabt habe, aber nie einen Pass oder eine Identitätskarte besessen oder beantragt habe und sie zum Beleg ihrer Identität auch keine anderen Dokumente beschaffen könne, stünden im Widerspruch zur Annahme, dass sie anschliessend innerhalb kürzester Zeit über zuvor nicht erwähnte, in Tunesien lebende Familienmitglieder bzw. Vertrauenspersonen auf legale Weise Identitätsdokumente habe beschaffen können. Auch stünden die genannten Erklärungen im erstinstanzlichen Verfahren im Widerspruch zu ihren Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren, wonach sie ihre biometrischen Daten vor der Ausreise registriert und bereits Jahre zuvor eine Identitätskarte beantragt habe.

E. 6.3.2

Die Vorinstanz hat sich mit den von der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Dokumenten auseinandergesetzt. Wenn die Vorinstanz unter Bezugnahme auf die Situation in Sierra Leone, auf die sich teilweise widersprechenden Aussagen der Beschwerdeführerin sowie auf die kurze Zeit zwischen der Befragung und dem Einreichen der Dokumente gewisse Ungereimtheiten bei der Beschaffung der Dokumente bzw. in Bezug auf deren Wahrheitsgehalt anführte und den Dokumenten dementsprechend nur einen herabgeminderten Beweiswert zusprach, so kann dies jedenfalls nicht als unhaltbar bezeichnet werden. Im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführerin ist sodann nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz unter den gegebenen Umständen keine weiteren Abklärungen hinsichtlich der Echtheit der von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokumente vorgenommen hat. Dies zumal sich der rechtlich relevante Sachverhalt für die Vorinstanz insgesamt in genügender Weise aus den ihr vorliegenden Unterlagen ergab und sie ohne Willkür annehmen durfte, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3 mit Hinweisen).

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz mit Blick auf das vom SEM eingeholte Fachgutachten und die weiteren tatsächlichen Umstände, ohne in Willkür zu verfallen, zum Schluss kommen durfte, das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum vom 1. Januar 1997 sei wahrscheinlicher als das von der Beschwerdeführerin vorgebrachte vom 15. Oktober 2006. Inwiefern die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang als verletzt gerügten Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 12 VwVG vorliegend eine über Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung hätten, ist weder substantiiert dargetan noch ersichtlich. Eine im Sinne von Art. 9 BV willkürliche vorinstanzliche Beweiswürdigung oder sonst auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhende vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung ist - soweit von der Beschwerdeführerin überhaupt ausreichend gerügt - nicht auszumachen.

E. 7

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise zu verzichten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege, das sich (sinngemäss) auf die Befreiung von der Bezahlung der Gerichtskosten beschränkt, wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.